

andere Form ist reprobirt und verdächtigt, jede Beschimpfung, jede Kränkung, jede Unwahrheit ist daher straffällig, und nur da sollen ausnahmsweise die in Wahrheit begründeten Beschuldigungen den animus injuriandi nicht im Gefolge haben, wo Jemand sie zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte in gerichtlichen Verhandlungen machen oder sonst Pflichtverletzungen rügen muß, Allg. Gerichtsordnung Th. III. tit. 32, oder wo Richter und fiskalische Bediente durch Ausübung ihres Amtes sie hervorrufen. Wenn Jemand in anderer als dieser rechtmäßigen erlaubten und nach Maßgabe gebotenen Form eine Beleidigung vornimmt, dann soll die Wahrheit der Thatsache die Strafe nur mildern. Zuerst hatte die allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Titel 34. § 11, dem Landrechte entgegen, auch bei dieser reprobirten Form das Recht die Wahrheit zu beweisen und sich dadurch straflos zu machen zugelassen; § 228 der Anhang zur Gerichtsordnung aber hat den Grundsatz wiederhergestellt, der aber, wie gesagt nur bei reprobirten Formen Grundsatz ist.

VI. Denunciation als Ehrenkränkung.

Wie dem auch sei, darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß es den Staatsbürgern erlaubt, und nach Maßgabe sogar geboten ist, auf denunziatorischem Wege dem Richter Kenntniß von Thatsachen zu geben, welche für das Wohl der Staatsbürger gefährlich, wenn auch für den Beschuldigten kränkend sind. Soweit hat das Recht die individuelle Freiheit nicht gehemmt, daß es dem Menschen untersagt hätte, sein Urtheil unter dem Urtheile des Richters zu subsumiren, und es der Entscheidung der Autoritäten anheim zu geben, ob Bosheit und Laster straffällig sind.

Das römische Recht statuirt schon durch seinen allgemeinen Grundsatz, jeder Mensch darf Wahrheit reden, auch den speciellen, er darf seinem Richter Anzeige von Wahrheiten machen. Es ist eine absolute Unmöglichkeit durch diese Form des Beschuldigens den Beschuldigten anders zu kränken, als wenn der Beschuldiger absichtlich Unwahres denuncirt. Denn spricht er Wahrheit, oder wird er durch einen entschuldbaren Irrthum verführt, etwas für wahr zu halten, und theilt er beides nur demjenigen mit, der befugt ist, Wahrheit und Irrthum zu scheiden, und aus beiden Schlüsse zu ziehen, so hat er der höhern Pflicht das allgemein

Schädliche zu entfernen und unschädlich zu machen, und somit seinen Nächsten zu schützen, genügt, er hat sich bescheiden dem Urtheile der gesetzmäßigen Obrigkeit untergeordnet. Die Folgen aus seiner Denunciation sind nicht Folgen seiner Handlung, sondern Folgen der Handlungen des Denuncirten und Folgen der Rechte des Staates; der Denunciant ist überall nur Werkzeug, mit Recht sagt daher Koch:

Denuncians denunciatum delictum probare non obligatus est und ferner:

Animus injuriandi exultat in iis, qui jus suum persequuntur, et aliquem, ignocentem quidam sed quem nocentem ex verisimillimis rationibus crediderunt, actioni atrociori conveniunt.

Nur wenn der Denunciant die Thatsachen nicht selbst wirken läßt, sondern diese Ausflüsse seines Handelns sind, d. h. wenn er die Thatsachen selbst dichtet, oder durch nicht entschuldbaren Irrthum verleitet, sie für gegründet annahm, und nun dem Richter denuncirte, nur dann allein hat — nicht die Form, sondern — die Handlung als Handlung in ihrer Widerrechtlichkeit den präsumtiven animus injuriandi in ihrem Gefolge. So weit gem. Recht.

Diese Grundsätze sind Grundsätze aller Legislationen. Das französische Recht sanctionirt sie nicht bloß schweigend, indem es sich auf die Bestrafung einzelner Arten von Injurien, wie oben gezeigt, beschränkt, und daher, nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen, die übrigen Formen, unter denen eine materielle Kränkung der Ehre wie z. B. hier bei der Denunciation, möglich ist, nicht gefährlich und nicht straffällig findet, sondern es erkennt sie sogar ausdrücklich an. Art. 30 des cod. d'instruct. crim. Man vergleiche auch *Merlin* repert. mot Denonciation tom. III. pag. 541. *Desquiron* de la preuve par temoins eu matiere crim. pag. 67 gibt nicht bloß jedem Bürger ein Recht zur Denunciation, sondern eben jenes Gesetzbuch und auch der c. penal legen ihm oftmals und dem Beamten insbesondere überall die Pflicht auf, die Kunde von Verbrechen dem Generalprocurator anzuzeigen.

Tout ceux heißt es in der Einleitung zum code penal bei Saillant und Desaint, qui ont connaissance d'un crime sont obligé par leurs qualité de citoyens, par l'interêt qu'ils doivent prendre à la cause de l'ordre, qui est celle

même de leurs repos, d'en donuer avis aux personnes établies pour la vengeance de l'ordre.

Qu'on ne s'y trompe pas, le rôle de denonciateur n'est point un rôle d'ignominie; l'intrêt public exige qu'on bannisse ce préjugé — si les denonciateurs ne prouvent que des mouvemens d'une exacte justice ils meritent la reconnaissance de leurs citoyens et non leur indignation. Le denonciateur n'est donc point odieux en lui même, il ne le devient, qu'autant, qu'en denonçant *il serait calumniateur*, et la loi prononce alors contre lui de peines graves.

Der cod. crim. vom Jahre 1791 Art. 1. titre 6 sagt:

Ce ne seulement des plaintes, que les citoyens sont autorisés à porter devant l'officier de police, il est encore de leur droit et même de leur devoir de denoncer tous les crimes.

Daher sagt auch Delamorte in seinem Manuel du juge d'instruction (Paris 1836 pap. 27):

La denonciation dans tous les cas, où elle n'est pas obligatoire, est toujours autorisée par la loi.

Der Art. 63 des cod. d'instr. redet diesem Satze beziehungsweise ebenfalls das Wort, sowie es vollständig Grolmann a. a. D. § 701 und § 173, Klein l. c. und auch Feuerbach thun.

In diesem Rechte zur Denunciation hat das französische Recht nur eine Gefahr erkannt, nämlich die Möglichkeit, daß der Denuncirte aller Mühe des Richters ungeachtet unschuldig bestraft werden kann. Diese Gefahr hat auch das französische Recht fern zu halten gesucht. Während es sonstige Verläumdungen, wie oben gezeigt, nur formell gefährlich findet, wenn sie nämlich in öffentlicher Versammlung in authentischen Acten u. (Art. 367) statt hat, straft es die freventliche Denunciation vor Richter und Polizeibeamten auch schon als bloßes materielles Vergehen. Das Gesetz verlangt eine freventliche Denunciation, weil es nicht gute Absichten, wohl aber Bosheit bestrafen will; es verlangt eine Denunciation bei Justiz- oder Polizei-Beamten, weil nur diese eine erfolgreiche, wahre, materielle Ehrenverminderung nach seiner oben angeedeuteten Ansicht zu bewirken, respective das in casu Straffällige: die durch Urtheil mögliche Gefahr, daß ein Unschuldiger gestraft und damit an seiner Ehre gekränkt werde,

zu realisiren im Stande sind; es verlangt eine schriftliche Denunciation, weil das Gesetz mit Recht annimmt, daß eine jede andere schon die Cognition des protokollirenden Beamten für sich habe, und daß in dieser Specification die Handlung des Denuncianten schon untergegangen sei.

So ist der wahre Sinn des Art. 373 und dieses Gesetz ist nicht bloß deshalb strictissimae interpretationis, weil es ein Criminalgesetz ist, sondern auch deshalb, weil es, wie nachgewiesen, ein Ausnahmegesetz von der allgemeinen Regel ist: „Das Urtheil und die Meinung der Staatsbürger ist materiell nie gebunden, formell aber in den Fällen der Art. 222, 367 des cod. p. insbesondere aber in dem Falle des Art. 373, wenn die böshafte Absicht vorliegt, durch Mittel, die nach menschlichen Ansichten die untrüglichen sind d. h. durch Urtheil des Richters jemanden bleibend in seinem Rechte zu kränken.“ Eine Folge aus Gesagtem ist, daß der Denunciant nur dann die Injurienklage gegen seinen Denuncianten anstellen darf, wenn er ein absolutorisches Urtheil aufzuweisen im Stande ist, und dieses Urtheil zugleich den dolus des Denuncianten ausgesprochen hat. Nur dann erst ist letzterer als Verläumder und somit als strafällig anzusehen. Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 25. Oct. 1816. Daher sagt auch ausdrücklich das Urtheil des Cassationshofes vom 30. Aug. 1815: *il faut, qu'il soit jugé, que les imputations consignées dans les denonciations etaient des fausses et que les denonciateurs avaient agi sans bon foi, mechamment et dans le dessin de nuire*, daher entscheidet auch mit Recht das Urtheil vom 12. Juli 1810, daß eine Klage, welche injuriöse Aeußerungen enthält, darum noch nicht strafbar sei, weil der Kläger nicht obsiegt, und stimmt den angeführten Worten Kochs bei. Man vergleiche Carnot sur le code penal tom. 4. pag. 145. (ed. de Bruxelles). Daher entscheidet das Cassationsurtheil vom 28. Sept, 1815 Sirey tom. 23 pap. 332 mit voller Consequenz, daß eine dem Minister eingereichte, falsche Denunciation nicht gestraft werden könne.

Das preussische Recht (es wird sich weiter unten fragen, in wie weit es für die Bewohner der Rheinlande maassgebend geworden ist) tritt dem entwickelten Grundsatz nicht entgegen. Die Criminalordnung § 111 gibt jedem Menschen das Recht zur Denunciation, § 73 und § 89 der Einleitung macht die Anzeig

sogar jedem Mitgliede des Staates zur Pflicht. Der § 32 Thl. III. tit. 1. der allg. Gerichtsordnung wiederholt dasselbe, und alle diese Gesetzstellen sind vermöge § 92 der Einleitung zum allg. Landrechte eine directe oder indirecte Folgerung aus § 552 Thl. II. Titel 20 und aus dem staatsrechtlichen Grundsätze:

Securitas reipublicae suprema lex esto.

Jede Denunciation ist also immer eine erlaubte und nach Maaßgabe sogar streng gebotene Maaßregel, und niemals eine widerrechtliche; es ist daher unmöglich, daß sie den präsumtiven *animus injuriandi* in ihrem Gefolge habe. Nach gesunden Ansichten, so wie nach allen bestehenden Gesetzgebungen kann ein Denunciant nur bestraft werden, entweder wenn er noch außerdem formell sündigt, indem er mit der bloßen Absicht zu beleidigen, die ihm jedoch dann besonders erwiesen werden muß, denuncirte. (Man vergl. l. 43. D. de injuriis) Oder wenn er mit wissentlicher Unwahrheit, oder in nicht vertretbarem Irrthume denuncirte d. h. als Verläünder dasteht.

Nach dem römischen Rechte ist, wie die oben aufgeführten Stellen überall beweisen, der Verläünder immer straffällig, bis er die Abwesenheit des *animus injuriandi* nachgewiesen hat. Das französische Recht, welches seinen Begriff von straffälliger Verläüderung, wie oben erwiesen, sehr eingeschränkt hat, straft einen verläünderischen Denuncianten sehr hart, aber eben darum auch nur dann, wenn der Art. 373 c. pen. vollständig eintritt. Eine wegen des bloßen *animus injuriandi* straffällige Denunciation ist ihm ebenso unbekannt, als das Beleidigen durch jenen bloßen *animus* an sich.

Ueber die Straffälligkeit einer verläünderischen Denunciation sagt das preuß. Landrecht nichts specielles; § 115 der Criminalordnung, § 32 Thl. III. tit. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung sagen zwar, daß frevelhafte Denuncianten zur Untersuchung gezogen werden sollen, aber das Criminalrecht selbst kennt nur das generelle Verbot des § 509. II. 20, welcher auf Theil I. Tit. 6 zurückweist, ohne jedoch eine bestimmte Strafe anzudrohen. Wenn demnach eine Verläüderung nicht vollständig unter den Begriff einer Ehrenfränkung, wie ihn das Landrecht Th. II. Tit. 20. § 538 sqq. aufstellt, fällt, so ist sie nach dem allgemeinen Grundsätze *nulla poena sine lege*, der auch durch das Landrecht weht

cf. Einleitung zu demselben § 14, 22, in dem Auge dieses Gesetzbuches wegen Mangel eines Strafgesetzes straflos. Man vergl. auch noch § 28 seqq. Thl. III. Tit. 1. Allg. G. D. § 156 u. 166. Thl. II. Tit. 20. Allg. P. Rechts.

VII. Beleidigung im Amte.

Die Gesetze haben aus der Categorie der Injurien einige Arten ausgeschieden und dafür härtere Strafen bestimmt. Für alle diese Arten gilt auch das, was über die Injurien allgemein gesagt ist; die härtere Strafe ist aber immer nur dann anwendbar, wenn der Fall des Gesetzes streng erwiesen werden kann.

Zu diesen besonders hart zu bestrafenden Arten gehören unter andern die Beleidigungen im Amte.

Nicht jede Beleidigung eines Beamten ist eine Beleidigung im Amte, sondern nur diejenigen, welche einem Beamten, während er in seinem Amte fungirt, entweder Angesichts zugefügt sind, oder nicht Angesichts mit Bezug auf sein Amt statt hatten; niemals kann aber eine Beleidigung im Amte möglich gedacht werden, wo der Angriff auf das Amt fehlt. Die Bosheit des Beleidigers, der nicht einmal das achtete, was sonst allgemein heilig ist, oder was der Staat als besonders sacrosanct hervorgehoben hat, ist das, was die besondere Straffälligkeit dieser Injurie bedingt. Der code sowohl als das preuß. Landrecht erkennen diese Grundsätze schon dadurch an, daß ersterer seinen Art. 222 unter den, das öffentliche Wohl berührenden Vergehen einen Platz anweist, und daß letzteres die disponirenden Paragraphen mit den Worten: von den Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat, überschreibt. Hieraus folgt daß die Beleidigungen eines Beamten, der als Privatmann dasteht, oder der den amtlichen Character verliert, hier nicht gemeint sei. Die Untersuchung wann ein Beamter als Privatmann dasteht, ist eine weitläufige; sie setzt eine genaue Kenntniß der amtlichen Stellung voraus. Soviel mag hier gesagt sein, daß die Benennung Beamter, nur demjenigen zukommt, der mit der Ausübung eines Souverainitätsrechtes beauftragt ist, das Weitere muß den Studien der einzelnen Staatsformen und den verschiedenen Gesetzgebungen überlassen bleiben.

Die Frage aber wieweit ein Beamter, der durch Unwürde seinen amtlichen Character verloren hat, im Amte beleidigt werden kann, darf hier eine weitere Berührung in Anspruch nehmen, besonders um die